

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek der Stadt Hartha

- Bibliotheksgebührensatzung -

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (SächsGVBl. S. 55, 159), letzte Änderung 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), letzte Änderung vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) hat der Stadtrat der Stadt Hartha in seiner Sitzung am 26.08.2010 die Bibliotheksgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Stadtbibliothek ist eine öffentlich rechtliche Einrichtung der Stadt Hartha, für deren Nutzung die Stadt öffentlich rechtliche Gebühren erhebt.

§ 2 Nutzungsgebühren

Meldet sich ein Nutzer unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises in der Stadtbibliothek an, so fällt eine Nutzungsgebühr an. Sie entsteht mit dem Anmeldetag bzw. jährlich zum Datum des Anmeldetages und ist mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Bibliothek zur Zahlung fällig.

Sie beträgt für ständige Nutzer	
bei Erwachsenen	12,00 €
bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre	4,00 €
bei Inhabern des Sozialpasses im Landkreis Mittelsachsen	kostenfrei

Der Nutzer erhält bei der Anmeldung einen Bibliotheksausweis, der nicht auf andere Personen übertragbar ist. Zeigt der Nutzer den Verlust des Ausweises in der Bibliothek an, so ist dafür Ersatz zu leisten gemäß Kostensatzung. Die Gebühr entsteht mit der Anzeige des Verlustes und ist sofort zur Zahlung fällig.

Es besteht die Möglichkeit für nicht ständige Nutzer, unabhängig vom Alter der Person, einmalig die Ausleihdienste in Anspruch nehmen.

Dafür entsteht eine Gebühr pro Ausleihe von	2,00 €,
die sofort bei Inanspruchnahme fällig wird.	
Versäumnisse sind gebührenpflichtig.	

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer der Stadtbibliothek Hartha, bei minderjährigen Nutzern deren gesetzliche Vertreter.

§ 4 Versäumnisgebühr

Eine Versäumnisgebühr entsteht mit Überschreitung der Leihfrist pro angefangene Woche und pro Medieneinheit. Die Gebühr wird mit ihrer mündlichen oder schriftlichen Aufforderung fällig.

Sie beträgt je Medieneinheit und je überfälliger

2. Woche	2,00 €
3. Woche	4,00 €
4. Woche	9,00 €
5. Woche	12,00 €

Auslagen, welche durch die im Satz 2 genannten Aufforderungen anfallen, hat der Nutzer gemäß Kostensatzung der Stadt Hartha zu tragen. Werden die ausgeliehenen Medien trotz Aufforderung nicht zurückgegeben, wird anstelle der Rückgabe der Medien der Wiederbeschaffungswert gefordert.

Nach der 5. Versäumniswoche erfolgt die Mahnung und Vollstreckung gemäß Kostensatzung der Stadt Hartha.

§ 5 Ausleihgebühren

Für die Ausleihe spezieller Medien, wie Videokassetten, DVD´s und anderer AV-Medien, hat der Nutzer Ausleihgebühren zu entrichten.

Die Ausleihgebühr beträgt pro Medieneinheit und pro Woche 2,00 €.

Sie entsteht mit der Ausleihe und wird sofort bei der Ausleihe fällig.

§ 6 Gebühren für die Internetnutzung

Für die Nutzung des Internets in der Bibliothek werden Gebühren erhoben. Die Gebühren entstehen mit der Nutzung der Internet-Computer und werden sofort bei der Inanspruchnahme fällig.

Für eingeschriebene Nutzer:

Je angefangener ½ Stunde	0,50 €
1 Stunde	1,00 €
Ausdrucke s/w kosten je Seite	0,20 €

Nichteingeschriebene Nutzer zahlen das Doppelte des Betrages für die Internetnutzung.

§ 7 Bestellung eines Mediums über den Leihverkehr zwischen den Bibliotheken bzw. über den Sachsen-Opac

pro bestellter Medieneinheit 4,00 €

§ 8 Gebühren zum Ersatz beschädigter oder verlorengegangener Medien

Ist der Nutzer nicht in der Lage, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben, weil er sie verloren bzw. beschädigt hat, so wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ein identisches Exemplar zu beschaffen.

Zusätzlich ist je neu zu beschaffender Medieneinheit eine Einarbeitungsgebühr gemäß Kostensatzung der Stadt Hartha zu entrichten. Sie entsteht mit der verbindlichen Anzeige des Verlustes.

Ist eine Ersatzbeschaffung nicht möglich, entsteht mit der entsprechenden Mitteilung des Nutzers eine Gebühr in Höhe der Kosten für die Wiederbeschaffung des Exemplars durch die Bibliothek. Sie ist sofort fällig.

§ 9 Gebühren für Fotokopien

Für das Anfertigen von Fotokopien mit dem bibliothekseigenem Kopierer werden Gebühren laut Kostensatzung der Stadt Hartha fällig.

bei einem Format bis DIN A 4	für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,25 €

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Stadt Hartha tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Bibliothek der Stadt Hartha vom 02.10.2003 außer Kraft.

Hartha, den 31.08.2010

Herbst
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.